

4.2 Teil II: A. Gesetz über die Zivil- und Strafrechtspflege (ZSRG)

Redaktionslesung (Fassung der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission siehe Anhang zum Protokoll)

Kommissionspräsident **Jung**, SVP: Es handelt sich um ein neues Gesetz, das durchwegs geschlechtsneutral formuliert ist.

In § 3 wurde der lange Absatz 1 in zwei Absätze getrennt, um die Verständlichkeit zu fördern, sowie bei den Anwälten konsequent auch die geschlechtsneutrale Form gewählt.

In § 14 Absatz 3 wurde "der Sitz" in die Mehrzahl gesetzt, da auch bei den Strafverfolgungsbehörden mehrere Sitze bestehen.

§ 25 Absatz 1 ist in zwei Absätzen besser lesbar.

In § 28 Absatz 1 hat die Gesetzgebungs- und Redaktionskommission die Reihenfolge der Begriffe "Sistierung" und "Einstellung" logischer beziehungsweise in aufsteigender Reihenfolge dargestellt, weil eine Sistierung nach neuer eidgenössischer Strafprozessordnung lediglich eine vorläufige Einstellung des Verfahrens bedeutet.

§ 31 wurde in eine verständlichere Form gegossen und mit dem auch vom eidgenössischen Gesetzgeber verwendeten Begriff "Gerichtsstandskonflikt" versehen.

In § 48 hat die Gesetzgebungs- und Redaktionskommission die Formulierung angepasst.

Die §§ 65 a bis 67 erhielten sodann eine neue Nummerierung.

Daneben brachte die Gesetzgebungs- und Redaktionskommission verschiedene kleinere sprachliche Korrekturen an.

Diskussion - **nicht benützt.**

Schlussabstimmung (Schlussfassung siehe Anhang zum Protokoll)

Dem Gesetz über die Zivil- und Strafrechtspflege (ZSRG) wird mit 89:0 Stimmen zugestimmt.

Ermittlung des Behördenreferendums: Keine Stimme.

Das Behördenreferendum ist nicht ergriffen worden.